

# Eine idealtypische Baugenehmigung

Dr. Hans Wehr

# Idealtypischer Genehmigungsprozess ?

## **Blickwinkel**

- NGO, Interessenvertretung
- Bürger und Steuerzahler
- Medien
- Betroffene Parteien
- Projektwerber

## **Zielsetzung**

- Behandlung aller relevanter Aspekte (Technik, Umwelt, Rechte Dritter)
- Rechtsschutz
- Rechtssicherheit
- Verfahrensdauer

# Relevante Gesetze

## Bund

- Eisenbahngesetz 1957
- Hochleistungsstreckengesetz 1989
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
- Abfallwirtschaft
- (Wasserrecht)

## Länder

- Naturschutzrecht
- Straßenrecht

# Eisenbahngesetz 1957

## Baugenehmigung.

§ 32. (1) Für den Bau von neuen und für Veränderungen bestehender Eisenbahnanlagen ist ein Bauentwurf aufzustellen. Die Behörde bestimmt, welche Unterlagen aus technischen oder verfahrensrechtlichen Gründen nach den Erfordernissen des Falles vorzulegen sind.

(2) Der Bauentwurf ist der Behörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde kann eine geringere Anzahl von Ausfertigungen, insbesondere für einzelne Unterlagen, festlegen.

§ 33. Die Behörde hat den Bauentwurf, wenn nicht die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 anzuwenden sind, daraufhin zu prüfen, ob er vom eisenbahnfachlichen Standpunkt zur Ausführung geeignet ist. Sie hat weiters zu prüfen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte Dritter berührt werden, ohne daß deren Zustimmung bereits vorliegt. Ist der Bauentwurf vom eisenbahnfachlichen Standpunkt zur Ausführung nicht geeignet, so ist er zurückzuweisen. Andernfalls ordnet die Behörde, wenn der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden, die Bauverhandlung an. Wenn weder der Wirkungsbereich anderer Behörden noch Rechte Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden, so kann die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ohne Bauverhandlung erteilen

- Bauentwurf  
Unterlagen aus technischen bzw. Verfahrensrechtlichen Gründen
- Behörde prüft, ob vom eisenbahnfachlichen Standpunkt zur Ausführung geeignet
- Berücksichtigt die Rechte Dritter
- zumeist Mitbehandlung Wasserrecht (§ 127 WRG)

# Eisenbahngesetz 1957

## Betriebsbewilligung.

§ 37. (1) Mit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 35 oder 36 kann die Behörde die Bewilligung zur Inbetriebnahme der

vollendeten Bauten, eisenbahntechnischen Einrichtungen oder Fahrbetriebsmittel verbinden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und Verkehrs keine Bedenken bestehen.

- Betriebsbewilligung zumeist mit Baubewilligung verbunden
- Ausführung unter Leitung § 15-Person

# Idealtypisches Verfahren ?

Blickwinkel	Technik	Umwelt	Rechte Dritter	Rechts- schutz	Dauer	Rechts- sicherheit
NGO						
Partei				Beschwerde an VfGH, an VwGH		
Projekt- werber						

# Hochleistungsstreckengesetz 23.03.89

## Abschnitt I

### Erklärung zu und Bau von Hochleistungsstrecken

§ 1. (1) Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestehende oder geplante Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) zu Hochleistungsstrecken erklären. Voraussetzung hierfür ist, daß diesen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt und daß zur Optimierung der Verkehrsbedienung umfangreiche Baumaßnahmen geboten sind.

- Verordnung  
Erklärung zur  
Hochleistungsstrecke

# Hochleistungsstreckengesetz 23.03.89

§ 3. (1) Insoweit Hochleistungsstrecken nicht durch Ausbaumaßnahmen — wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendige Eisenbahnanlagen — auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden können, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach den Erfordernissen eines leistungsfähigen Eisenbahnverkehrs sowie unter Bedachtnahme auf sonstige öffentliche Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) den Trassenverlauf durch Verordnung zu bestimmen. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Bestimmung des Trassenverlaufes in absehbarer Zeit zu erwarten und zu befürchten ist, daß durch bauliche Veränderungen in diesem Gelände der geplante Bau der Hochleistungsstrecke erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird. Als Ausbaumaßnahmen sind dabei auch Trassenänderungen geringeren Umfanges zu verstehen, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse nicht mehr als 100 m entfernt ist.

---

- Trassenverordnung



# Hochleistungsstreckengesetz 23.03.89

§ 4. (1) Vor Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 sind die Länder und Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes durch die Gemeinde ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

(3) In dem vom Eisenbahnunternehmen aufzustellenden Projektsentwurf ist auf die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

- Bedachtnahme auf Umweltverträglichkeit
- Geringhaltung der zusätzlichen Umweltauswirkungen
- Anhörung von Ländern, Gemeinden und Interessenvertretungen

# Idealtypisches Verfahren ?

Blickwinkel	Technik	Umwelt	Rechte Dritter	Rechts- schutz	Dauer	Rechts- sicherheit
Interessen- vertretung						
Partei				Beschwerde an VfGH, an VwGH		
Projekt- werber						

# UVP-G, 14.10.1993

## 3. ABSCHNITT

### UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

#### § 24. (1) Vor Erlassung einer Verordnung

2. gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, ist für den Bau von Hochleistungsstrecken mit einer Länge von mehr als 10 km, die nicht bloß durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen.

(2) Für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verordnungserlassungsverfahren gilt, daß

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und im Falle des Abs. 1 Z 2 der/die Bundesminister/in für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das UVP-Verfahren durchzuführen hat,
2. nur die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Ermittlungen im UVP-Verfahren durchgeführt werden, jedoch kein konzentriertes Genehmigungsverfahren stattfindet und folgende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind: § 1, § 2, mit der Maßgabe, daß als mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 jene Behörden gelten, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständig sind, § 4, § 5 Abs. 4 bis 6 und §§ 6 bis 14,

# UVP-Pflicht

- Abhängig von Konfiguration des Projekts
- NICHT von Umweltauswirkungen

# Aber:

4. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. September 2004, Rs C-227/01 (Kommission/Spanien), ausgesprochen, dass Anhang I Nummer 7 der UVP-RL so zu verstehen ist, dass er sich auch auf den zweigleisigen Ausbau einer bereits vorhandenen Eisenbahnstrecke bezieht (RN 48). Wörtlich führt der EuGH in RN 49 und 50 dieses Urteils weiter aus:

"Ein Projekt dieser Art kann nämlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne dieser Richtlinie haben, da es z.B. geeignet ist, die Fauna und Flora, die Zusammensetzung der Böden oder die Landschaft nachhaltig zu beeinträchtigen oder etwa zu beträchtlichen Lärmbelastigungen zu führen; es ist daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen. Es würde einen schwerwiegenden Verstoß gegen den mit der Richtlinie 85/337 verfolgten Zweck bedeuten, wenn ein solches Projekt des Baus einer neuen Eisenbahnstrecke, auch wenn sie parallel zu einer bereits vorhandenen Strecke verläuft, der Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt entzogen werden könnte. Ein solches Projekt kann somit nicht als eine bloße Änderung eines früheren Projekts im Sinne von Anhang II Nummer 12 dieser Richtlinie angesehen werden.

Diese Schlussfolgerung ist umso mehr geboten, wenn wie im vorliegenden Fall die Durchführung des fraglichen Projekts eine neue Eisenbahntrasse erfordert, auch wenn diese nur einen Teil dieses Projekts ausmacht. Ein solches Bauvorhaben ist nämlich seiner Natur nach geeignet, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Richtlinie 85/337 zu haben."

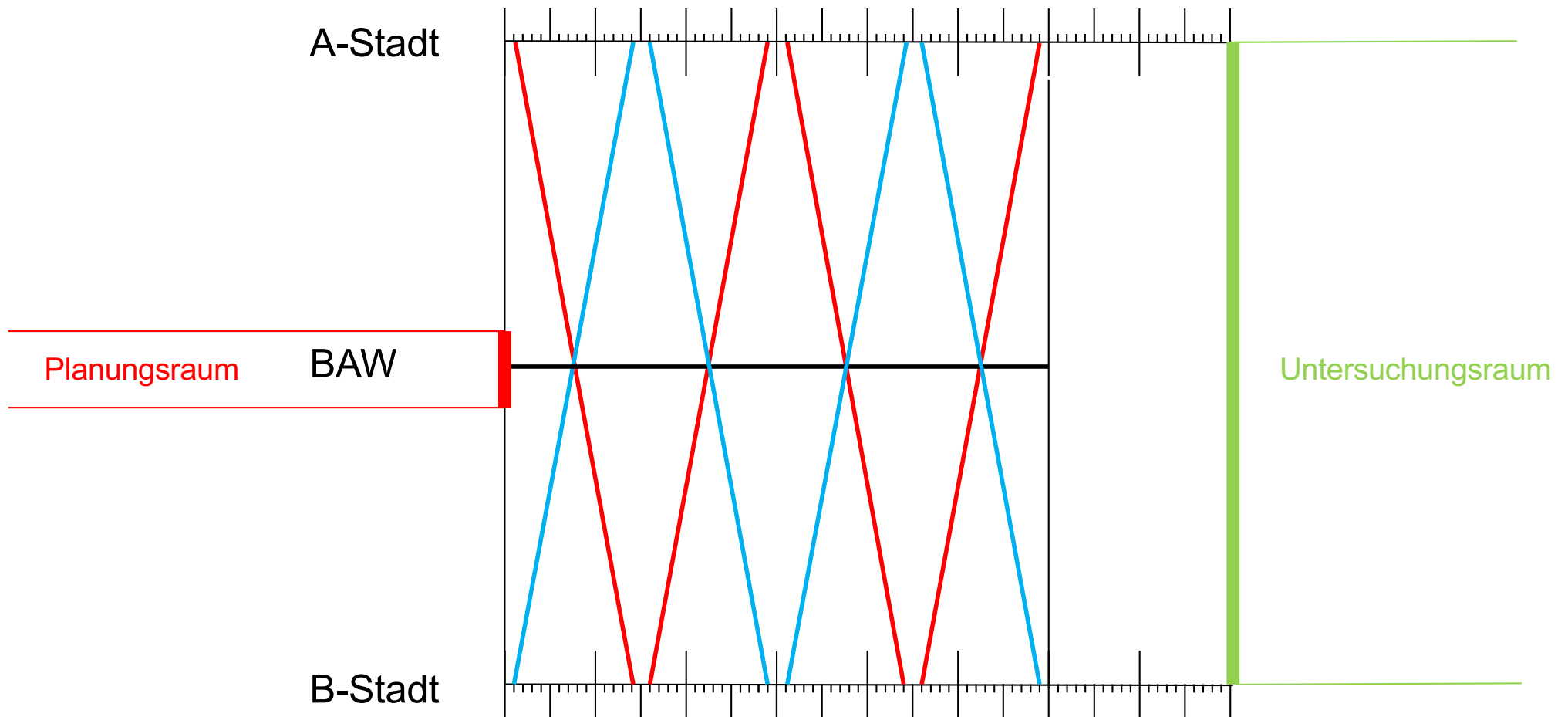
# UVP-G, Anhang 2

Z 10	<p>a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;</p>	<p>d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;</p>	<p>e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird;</p> <p>h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird.</p> <p>Ausgenommen von lit. e bis h sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.</p> <p>Bei lit. c, f, g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.</p>
------	---	---	--

# UVP-Pflicht

- A:
  - Neubau von Fernverkehrsstrecken,
  - sonstige Eisenbahnstrecken länger als 10 km
  - Änderung von bestehenden Strecken, wenn länger 10 km und mehr als 100 m von Bestand entfernt
  - Oder schutzwürdiges Gebiet ist betroffen
- D:
  - Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen ...
  - Bau einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn ...  
(allg. Vorprüfung des Einzelfalls)
- CH:
  - Neue Eisenbahnlinien
  - Andere Anlagen ... Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) sFr 40 Mio

# Planungs- - Untersuchungsraum





# Umweltverträglichkeitsprüfung

- teilkonzentriertes Verfahren
  - öffentlich
  - Bürgerbeteiligung
  - Planungsraum und Untersuchungsraum
- Grundsatzgenehmigung Trassenbescheid,  
im teilkonzentrierten Verfahren auch  
Baubewilligung

# Betriebsbewilligung

- Begleitende Mitwirkung und Prüfung durch benannte Stelle
- Interoperabilitätsbescheinigung

# Rechtsschutz

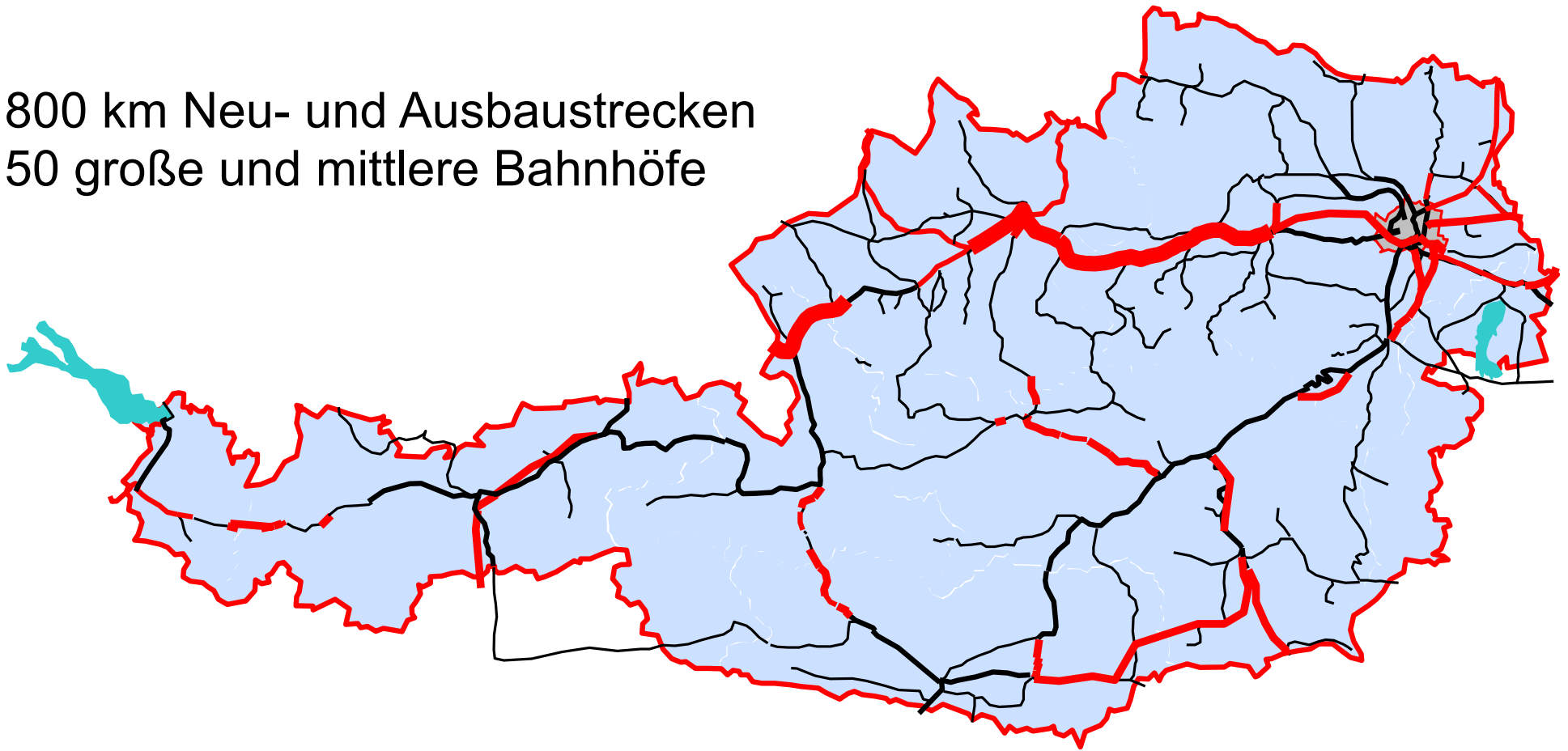
- Früher:  
kein ordentliches Rechtsmittel gegen Bescheid der obersten Eisenbahnbehörde
- Jetzt:  
Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht

# ¶ 133 (4) B-VG

(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

# Genehmigungsverfahren ab 1990

- ~ 800 km Neu- und Ausbaustrecken
- ~ 50 große und mittlere Bahnhöfe



# Idealtypischer Genehmigungsprozeß ?

Blickwinkel	Technik	Umwelt	Rechte Dritter	Rechts- schutz	Dauer	Rechts- sicherheit
NGO		✓		✓	😊	
Partei			✓	✓	😜	😜
Projekt- werber	✓	✓	✓		👎	😞

# Opposition gegen Projekt

Betroffene Parteien, Bürgerinitiativen	Befürchtungen wegen Umweltauswirkungen, Wertverlust Immobilie
NGO	Fundamentalismus
Gebietskörperschaften, Parteien	Ausreizen von Entschädigungszahlungen, „Geschäft“

# Mögliche Anzahl Verfahrensschritte

Verfahren	BMVIT	LR	B-VG	VwGH
Feststellungsverfahren BMVIT, § 24(5) UVP-G	x		x	x
teilkonzentriertes Verfahren BMVIT, § 24 (1) UVP-G Trassenbescheid, Baugenehmigung	x		x	x
teilkonzentriertes Verfahren LR, § 24 (3) UVP-G Naturschutzrecht, Straßenrecht		x	x	x
Betriebsbewilligungsverfahren	x		x	x
Summe	3	1	4	4
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>			



# Mögliche Anzahl Verfahrensschritte

Verfahren	BMVIT	LR	B-VG	VwGH
Feststellungsverfahren BMVIT, § 24(5) UVP-G	x		x	x
teilkonzentriertes Verfahren BMVIT, § 24 (1) UVP-G Trassenbescheid	x		x	x
Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung	x		x	x
teilkonzentriertes Verfahren LR, § 24 (3) UVP-G Naturschutzrecht, Straßenrecht		x	x	x
Betriebsbewilligungsverfahren	x		x	x
Summe	4	1	5	5
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>			

ggfs. zusätzliche Verfahren für „Nicht-“Eisenbahnanlagen

# Empfehlungen

- Sicht Projektwerber
  - Reduktion Verfahrenszahl:
    - Vollkonzentriertes Verfahren
  - Straffung der Inhalte:
    - UVP:  
Grundsatzgenehmigung, Trassensicherung, Umwelt, Rechte Dritter
    - Entfall Baugenehmigung
    - Betriebsbewilligung:  
technische Prüfung im Zusammenhang mit Interoperabilitätsbescheinigung

<b>Verfahren</b>	<b>BMVIT</b>	<b>LR</b>	<b>B-VG</b>	<b>VwGH</b>
vollkonzentriertes Verfahren BMVIT, § 24 (1) UVP-G Trassenbescheid, Rechte Dritter	x		x	x
Betriebsbewilligungsverfahren, Interoperabilität	x		x	x
Summe	2	0	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>			

# EBG 1957 (CH)

## 2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren<sup>68</sup>

### Art. 18<sup>69</sup> Grundsatz

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

<sup>2</sup> Genehmigungsbehörde ist:

- a. das BAV;
- b. bei Grossprojekten gemäss Anhang das UVEK.

<sup>3</sup> Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

# EBG 1957 (CH)

## 2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren<sup>68</sup>

### Art. 18<sup>69</sup> Grundsatz

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

<sup>2</sup> Genehmigungsbehörde ist:

- a. das BAV;
- b. bei Grossprojekten gemäss Anhang das UVEK.

<sup>3</sup> Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

<sup>4</sup> Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Eisenbahnunternehmen in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

<sup>5</sup> Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979<sup>70</sup> über die Raumplanung voraus.

<sup>6</sup> Zur Eisenbahnanlage gehören auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze sowie die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Anlage stehen.